



KIRCHLICHES AMTSBLATT

ERZBISTUM
HAMBURG

13. JAHRGANG

HAMBURG, 15. DEZEMBER 2007

Nr. 11

INHALT

Art.: 124 Botschaft seiner Heiligkeit Papst Benedikt XVI. zur Feier des Weltfriedenstages 1. Januar 2008 Die Menschheitsfamilie, eine Gemeinschaft des Friedens 133	Deutschen Caritasverbandes durch die Diözesanbischöfe in der Fassung vom 26.11.2007 144
Art.: 125 Päpstliche Botschaft zum Welttag des Migranten und Flüchtlings 2008 137	Art.: 132 Bekanntmachung über die Wahl zum Kirchensteuerrat 2007 145
Art.: 126 Entlastung des Generalvikars für das Wirtschaftsjahr 2006 138	Art.: 133 Kirchliche Statistik – Erhebungsbogen für das Jahr 2007 146
Art.: 127 Wirtschaftsplan 2008 des Erzbistums Hamburg ... 139	Art.: 134 Profanierung 146
Art.: 128 Dekret über die Aufhebung und Einpfarung der katholischen Pfarrei in Glücksburg und Gesetz über die Neuordnung des Vermögens dieser kirchlichen Körperschaften 139	Art.: 135 Wahlen der Mitarbeiter- und der Dienstgeber-Vertreter für die Erzdiözese Hamburg in der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. 146
Art.: 129 Entgeltumwandlung Beschluss der Zentral-KODA vom 01.10.2007 140	Art.: 136 Besondere Geburtstage der Diakone 147
Art.: 130 Regional-KODA Nord-Ost – Beschluss vom 06.-09.2007 141	Art.: 137 Gebetswoche für die Einheit der Christen
Art.: 131 Richtlinien für die Inkraftsetzung der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des	Art.: 138 Warnung 147
	Kirchliche Mitteilungen
	Personalchronik des Erzbistums Hamburg 147
	Personalchronik des Bistums Osnabrück 148

Weihnachtsgruß des Erzbischofs

Liebe Mitbrüder,

liebe Schwestern und Brüder

in den vielfältigen Aufgabenbereichen unseres Erzbistums!

Ein Ereignis aus diesem zu Ende gehenden Jahr wird uns mit Sicherheit weiter begleiten. Ich meine die Hoffnungsenzyklika von Papst Benedikt. Hier ist christliche Hoffnung auf anspruchsvolle und ansprechende Weise ins Wort gebracht. Dass auch diese zweite Enzyklika des Papstes in der Öffentlichkeit wieder so viel Beachtung und auch Zustimmung findet, darf uns froh und selbstbewusst machen. Wo sonst gibt es solche Wegweiser in unserer Zeit?

Mir fällt auf, dass der Papst mehrfach auf die Unterscheidung zwischen „informativ“ und „performativ“ zu sprechen kommt. Das ist ihm offenbar wichtig. Dass also die christliche Botschaft nicht nur Information ist, nicht nur Mitteilung von etwas Gewusstem, nicht nur eine sachliche Aussage. Sondern dass zur Botschaft des Evangeliums, wenn sie sich denn wirklich entfalten soll, immer auch gehört, dass sie das Leben verändert, sowohl den verändert, der sie hört, als auch den verändert, der sie verkündet.

Mit dieser Unterscheidung ist auch die Enzyklika selbst charakterisiert. Wer sie liest, der erhält nicht nur Auskunft über philosophische und theologische Aspekte der Hoffnung. Wer

sie in sich aufnimmt, der kann auch selbst hoffnungsfroher und zuversichtlicher in die Welt schauen. Und auch auf die eigene Lebenssituation. Trotz allem.

In einem Gesprächskreis wurde ich gefragt, was mir im Erzbistum Hoffnung gibt. Spontan habe ich geantwortet: Wenn ich in einer unserer Gemeinden oder Gruppen oder bei einem Treffen war – und davon sind ja die meisten Tage geprägt -, fahre ich fast immer hoffnungsfroh zurück. Nicht weil ich immer nur Angenehmes erlebe und zu hören bekomme. Nicht weil nicht auch Sorgen, Probleme und schwierige Fragen zur Sprache kommen. Sondern weil ich eine gläubige Grundstimmung wahrnehme. Die hat zu tun mit der Hoffnung, von der Papst Benedikt schreibt.

Natürlich geben mir auch viele Einzelerlebnisse in diesem zu Ende gehenden Jahr Hoffnung. Ich will wohl einige herausgreifen, auch wenn das sehr bruchstückhaft ist.

Hoffnung gibt mir der mutige Aufbruch in manchen Gemeinden, Verbänden und Gruppen. Oder unsere neun neuen Priesterkandidaten. Oder unser Bistumstag und die Bistumswallfahrt. Oder die gute Entwicklung in der Fortbildung. Oder die Neuorientierung unserer Räte und der Fortgang des Seligsprechungsverfahrens für die Lübecker Märtyrer, das gute Einvernehmen in der Ökumene trotz der bewölkten Großwetterlage in diesem Bereich, die auch in diesem Jahr wieder gestiegene Zahl der Taufbewerberinnen und Taufbewerber. Und immer wieder nehme ich wahr, wie Sie in der Gemeinde in großer Treue und in Selbstverständlichkeit Ihren Dienst tun, ohne viel Aufhebens davon zu machen. Sie persönlich sind für mich Hoffnungssignale!

Ich will nicht verschweigen, dass ich auch Müdigkeit und Resignation wahrnehme. Also das Gegenteil von Hoffnung. Wichtig finde ich, dass wir auch damit verantwortungsvoll umgehen. Also nicht stiller Rückzug, sondern offenes Angehen der Gründe für Hoffnungslosigkeit jeweils an der Stelle, wo Sie es für richtig halten. Wenn Hoffnungslosigkeit in geeignete Kommunikationsformen gebracht wird, kann sie auftauen wie ein Eisblock im Frühling.

Bei Ernst Bloch, dem Verfasser des Werkes „Das Prinzip Hoffnung“ lese ich: „Es kommt darauf an, dass Hoffen zu lernen.“ Papst Benedikt hat ein Kapitel seiner Hoffnungszyklika überschrieben: „Lern- und Übungsorte der Hoffnung“. Die Aussagen dort können uns anregen zu der persönlichen Fragestellung: Was erschwert mir die Hoffnung und wie kann für mich ein Training der Hoffnung aussehen und wie finde ich meine Trainingspartner dafür?

„Wer sich des Guten nicht erinnert, hofft nicht“, heißt es bei Goethe. Gern erinnere ich mich an viele gute Begegnungen im zu Ende gehenden Jahr. Sie geben mir Hoffnung!

Und vor allem erinnern wir uns gemeinsam an das Gute, das uns mit dem Kommen Jesu in unsere Welt geschenkt ist: „Christus ist unter euch, er ist die Hoffnung auf Herrlichkeit“ (Kol 1,27).

Herzlich danke ich Ihnen für Ihren Dienst an der Hoffnung, so wie Sie ihn in diesem Jahr auf sich genommen haben. Gott segne Sie und alle, um die Sie sich sorgen!

Ich wünsche Ihnen, auch im Namen meiner bischöflichen Mitbrüder und der Mitglieder des Domkapitels, frohe, gesegnete Tage

Ihr

+ 

Art.: 124

Botschaft seiner Heiligkeit Papst Benedikt XVI. zur Feier des Weltfriedenstages

1. Januar 2008

Die Menschheitsfamilie, eine Gemeinschaft des Friedens

1. ZU BEGINN DES NEUEN JAHRES möchte ich den Menschen in aller Welt meinen innigen Friedenswunsch und zugleich eine herzliche Botschaft der Hoffnung übermitteln. Das tue ich, indem ich zum gemeinsamen Nachdenken über das Thema anrege, das ich an den Anfang dieser Botschaft gestellt habe und das mir besonders am Herzen liegt: *Die Menschheitsfamilie, eine Gemeinschaft des Friedens*. Die erste Form der Gemeinsamkeit zwischen Menschen ist die, welche aus der Liebe zwischen einem Mann und einer Frau hervorgeht, die entschlossen sind, sich auf immer zusammenzuschließen, um miteinander *eine neue Familie* aufzubauen. Doch auch die Völker der Erde sind aufgerufen, untereinander Beziehungen der Solidarität und der Zusammenarbeit zu schaffen, wie sie sich für Glieder der einen *Menschheitsfamilie* geziemen. „Alle Völker sind eine einzige Gemeinschaft“, hat das Zweite Vatikanische Konzil gesagt, „sie haben denselben Ursprung, da Gott das ganze Menschengeschlecht auf dem gesamten Erdkreis wohnen ließ (vgl. *ApG* 17,26); auch haben sie Gott als ein und dasselbe letzte Ziel“.¹

Familie, Gesellschaft und Frieden

2. Die auf die Ehe zwischen einem Mann und einer Frau gegründete natürliche Familie als innige Gemeinschaft des Lebens und der Liebe² ist der „*erste Ort der ‚Humanisierung‘* der Person und der Gesellschaft“,³ die „*Wiege des Lebens und der Liebe*“⁴. Zu Recht wird darum die Familie als die erste natürliche Gesellschaft bezeichnet, als „*eine göttliche Einrichtung, die als Prototyp jeder sozialen Ordnung das Fundament des Lebens der Personen bildet*“⁵.

3. Tatsächlich macht man in einem gesunden Familienleben die Erfahrung einiger grundsätzlicher Komponenten des Friedens: Gerechtigkeit und Liebe unter den Geschwistern, die Funktion der Autorität, die in den Eltern ihren Ausdruck findet, der liebevolle Dienst an den schwächsten – weil kleinen oder kranken oder alten – Gliedern, die gegenseitige Hilfe in den Bedürfnissen des Lebens, die Bereitschaft, den Anderen anzunehmen und ihm nötigenfalls zu verzeihen. Deswegen ist die Familie *die erste und unersetzliche Erzieherin zum Frieden*. So ist es nicht verwunderlich, dass innerfamiliäre Gewalt als besonders untragbar empfunden wird. Wenn also die Familie als „Grund- und Lebenszelle der Gesellschaft“⁶ bezeichnet wird, ist damit etwas Wesentliches ausgedrückt.

Die Familie ist das Fundament der Gesellschaft auch deshalb, *weil sie die Möglichkeit zu entscheidenden Erfahrungen von Frieden bietet*. Daraus folgt, dass die menschliche Gemeinschaft auf den Dienst, den die Familie leistet, nicht verzichten kann. Wo könnte der Mensch in der Phase seiner Prägung besser lernen, die unverfälschte Atmosphäre des Friedens zu genießen, als im ursprünglichen „Nest“, das die Natur ihm vorbereitet? *Der familiäre Wortschatz ist ein Wortschatz des Friedens*; aus ihm muss man immer wieder schöpfen, um das Vokabular des Friedens nicht zu verlernen. In der Inflation der Sprache darf die Gesellschaft den Bezug zu jener „Grammatik“ nicht verlieren, die jedes Kleinkind aus den Gesten und Blicken von Mutter und Vater aufnimmt, noch bevor es sie aus ihren Worten erlernt.

4. Da der Familie die Aufgabe der Erziehung ihrer Glieder zukommt, *hat sie spezifische Rechte*. Die *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte*, die eine *Errungenschaft einer Rechtskultur von wirklich universellem Wert* darstellt, bestätigt: „Die Familie ist die natürliche Grundeinheit der Gesellschaft und hat Anspruch auf Schutz durch Gesellschaft und Staat“.⁷ Der Heilige Stuhl hat seinerseits der Familie eine besondere *rechtliche Würde* zuerkannt, indem er die *Charta der Familienrechte* veröffentlichte. In der Präambel heißt es: „Die Rechte der Person haben, auch wenn sie als Rechte des Individuums formuliert sind, eine grundlegende gesellschaftliche Dimension, die in der Familie ihren ureigentlichen und vitalen Ausdruck findet“.⁸ Die in der *Charta* aufgestellten Rechte sind Ausdruck und deutliche Darlegung des Naturrechtes, das ins Herz des Menschen eingeschrieben ist und ihm durch die Vernunft offenbar wird. Die Leugnung oder auch Einschränkung der Rechte der Familien *bedroht*, indem sie die Wahrheit über den Menschen verdunkelt, *die Grundlagen des Friedens selbst*.

5. Wer die Einrichtung der Familie behindert – und sei es auch unbewusst –, macht also den Frieden in der gesamten nationalen und internationalen Gemeinschaft brüchig, denn er schwächt das, was tatsächlich *die wichtigste ‚Agentur‘ des Friedens* ist. Dies ist ein Punkt, der einer besonderen Überlegung wert ist: Alles, was dazu beiträgt, die auf die Ehe eines Mannes und einer Frau gegründete Familie zu schwächen, was direkt oder indirekt die Bereitschaft der Familie zur verantwortungsbewussten Annahme eines neuen Lebens lähmt, was ihr Recht, die erste Verantwortliche für die Erziehung der Kinder zu sein, hintertreibt, stellt ein objektives Hindernis auf dem Weg des Friedens dar. Die Familie braucht ein Heim, sie braucht die Arbeit bzw. die gerechte Anerkennung der häuslichen Tätigkeit der Eltern, eine Schule für die Kinder und eine medizinische Grundversorgung für alle. Wenn Gesellschaft und Politik sich nicht dafür einsetzen, der Familie auf diesen Gebieten zu helfen,

bringen sie sich um eine wesentliche Quelle im Dienst des Friedens. Besonders die Massenmedien haben wegen der erzieherischen Möglichkeiten, über die sie verfügen, eine spezielle Verantwortung, die Achtung der Familie zu fördern, ihre Erwartungen und Rechte darzulegen und ihre Schönheit herauszustellen.

Die Menschheit ist eine große Familie

6. Auch die soziale Gemeinschaft muss sich, um im Frieden zu leben, an den Werten orientieren, auf die sich die familiäre Gemeinschaft stützt. Das gilt für die örtlichen wie für die nationalen Gemeinschaften; es gilt sogar für die Völkergemeinschaft, für die Menschheitsfamilie, die *in jenem gemeinsamen Haus wohnt, das die Erde ist*. Unter diesem Gesichtspunkt darf man jedoch nicht vergessen, dass die Familie aus dem verantwortungsvollen und definitiven Ja eines Mannes und einer Frau hervorgeht und von dem bewussten Ja der Kinder lebt, die nach und nach dazukommen. Um zu gedeihen, braucht die familiäre Gemeinschaft das großherzige Einvernehmen aller ihrer Glieder. Es ist nötig, dass dieses Bewusstsein auch zur gemeinsamen Überzeugung aller wird, die berufen sind, die *allgemeine Menschheitsfamilie* zu bilden. Man muss fähig sein, persönlich Ja zu dieser Berufung zu sagen, die Gott eigens in unsere Natur eingeschrieben hat. Wir leben nicht zufällig nebeneinander; *als Menschen* sind wir alle *auf demselben Weg und darum gehen wir ihn als Brüder und Schwestern*. Deshalb ist es wesentlich, dass jeder sich bemüht, sein Leben in einer Haltung der Verantwortlichkeit vor Gott zu leben, indem er in Ihm den Urquell der eigenen Existenz wie auch jener der anderen erkennt. In der Rückbesinnung auf diesen höchsten Ursprung können der unbedingte Wert eines jeden Menschen wahrgenommen und so die Voraussetzungen für den Aufbau einer versöhnten Menschheit geschaffen werden. Ohne dieses transzendente Fundament ist die Gesellschaft nur eine Ansammlung von Nachbarn, nicht eine Gemeinschaft von Brüdern und Schwestern, die berufen sind, eine große Familie zu bilden.

Familie, menschliche Gemeinschaft und Umwelt

7. Die Familie braucht ein Heim, eine ihr angemessene Umgebung, in der sie ihre Beziehungen knüpfen kann. *Für die Menschheitsfamilie ist dieses Heim die Erde*, die Umwelt, die Gott, der Schöpfer, uns gegeben hat, damit wir sie mit Kreativität und Verantwortung bewohnen. Wir müssen für die Umwelt Sorge tragen: Sie ist dem Menschen anvertraut, damit er sie in verantwortlicher Freiheit bewahrt und kultiviert, wobei sein Orientierungsmaßstab immer das Wohl aller sein muss. Natürlich besitzt der Mensch einen Wertvorrang gegenüber der gesamten Schöpfung. Die Umwelt zu schonen heißt nicht, die Natur oder die Tierwelt wichtiger einzustufen als den Menschen. Es bedeutet vielmehr, sie nicht in egoistischer Weise als

völlig verfügbar für die eigenen Interessen anzusehen, denn auch die kommenden Generationen haben das Recht, aus der Schöpfung Nutzen zu ziehen, indem sie ihr gegenüber dieselbe verantwortliche Freiheit zum Ausdruck bringen, die wir für uns beanspruchen. Ebenso dürfen die Armen nicht vergessen werden, die in vielen Fällen von der allgemeinen Bestimmung der Güter der Schöpfung ausgeschlossen sind. Heute bangt die Menschheit um das künftige ökologische Gleichgewicht. Es ist gut, diesbezügliche Einschätzungen mit Bedachtsamkeit, im Dialog zwischen Experten und Gelehrten, ohne ideologische Beschleunigungen auf übereilte Schlussfolgerungen hin vorzunehmen; vor allem sollte dabei ein annehmbares Entwicklungsmodell gemeinsam vereinbart werden, das unter Beachtung des ökologischen Gleichgewichts das Wohlergehen aller gewährleistet. Wenn der Umweltschutz mit Kosten verbunden ist, müssen diese gerecht verteilt werden, indem man die Unterschiede in der Entwicklung der verschiedenen Länder und die Solidarität mit den kommenden Generationen berücksichtigt. Bedachtsamkeit bedeutet nicht, keine eigene Verantwortung zu übernehmen und Entscheidungen aufzuschieben; es bedeutet vielmehr, es sich zur Pflicht zu machen, nach verantwortungsbewusster Abwägung gemeinsam zu entscheiden, welcher Weg einzuschlagen ist, mit dem Ziel, jenen Bund zwischen Mensch und Umwelt zu stärken, der ein Spiegel der Schöpferliebe Gottes sein soll – des Gottes, in dem wir unseren Ursprung haben und zu dem wir unterwegs sind.

8. Grundlegend ist in diesem Zusammenhang, die Erde als „unser gemeinsames Haus“ zu „empfinden“ und für ihre Nutzung im Dienste aller eher den Weg des Dialogs zu wählen als den der einseitigen Entscheidungen. Falls nötig, können die institutionellen Stellen auf internationaler Ebene vermehrt werden, um gemeinsam die Leitung dieses unseres „Hauses“ in Angriff zu nehmen; noch mehr kommt es jedoch darauf an, im allgemeinen Bewusstsein die Überzeugung reifen zu lassen, dass eine verantwortliche Zusammenarbeit notwendig ist. Die Probleme, die sich am Horizont abzeichnen, sind komplex, und die Zeit drängt. Um der Situation wirksam entgegenzutreten, bedarf es der Übereinstimmung im Handeln. Ein Bereich, in dem es besonders notwendig wäre, den Dialog zwischen den Nationen zu intensivieren, ist jener der *Verwaltung der Energiequellen des Planeten*. Eine zweifache Dringlichkeit stellt sich diesbezüglich den technisch fortgeschrittenen Ländern: Einerseits müssen die durch das aktuelle Entwicklungsmodell bedingten hohen Konsum-Standards überdacht werden, und andererseits ist für geeignete Investitionen zur Differenzierung der Energiequellen und für die Verbesserung der Energienutzung zu sorgen. Die Schwellenländer haben Energiebedarf, doch manchmal wird dieser Bedarf zum Schaden der

armen Länder gedeckt, die wegen ihrer auch technisch ungenügenden Infrastrukturen gezwungen sind, die in ihrem Besitz befindlichen Energie-Ressourcen unter Preis zu verschleudern. Manchmal wird sogar ihre politische Freiheit in Frage gestellt durch Formen von Protektorat oder zumindest von Abhängigkeiten, die sich eindeutig als demütigend erweisen.

Familie, menschliche Gemeinschaft und Wirtschaft

9. Eine wesentliche Voraussetzung für den Frieden in den einzelnen Familien ist, dass sie sich auf ein solides Fundament gemeinsam anerkannter geistiger und ethischer Werte stützen. Dazu ist aber ergänzend zu bemerken, dass die Familie eine echte Erfahrung von Frieden macht, wenn keinem das Nötige fehlt und das familiäre Vermögen – die Frucht der Arbeit einiger, des Sparens anderer und der aktiven Zusammenarbeit aller – gut verwaltet wird in Solidarität, ohne Unmäßigkeiten und ohne Verschwendungen. Für den familiären Frieden ist also einerseits die *Öffnung auf ein transzendentes Erbe an Werten* notwendig, andererseits aber ist es zugleich nicht bedeutungslos, sowohl die materiellen Güter klug zu verwalten als auch die zwischenmenschlichen Beziehungen mit Umsicht zu pflegen. Eine Vernachlässigung dieses Aspektes hat zur Folge, dass aufgrund der unsicheren Aussichten, welche die Zukunft der Familie bedrohen, das gegenseitige Vertrauen Schaden nimmt.

10. Ähnliches ist über jene andere große Familie zu sagen, welche die Menschheit im Ganzen ist. Auch die Menschheitsfamilie, die heute durch das Phänomen der Globalisierung noch enger vereint ist, braucht außer einem Fundament an gemeinsam anerkannten Werten eine Wirtschaft, die wirklich den Erfordernissen eines Allgemeinwohls in weltweiten Dimensionen gerecht wird. Die Bezugnahme auf die natürliche Familie erweist sich auch unter diesem Gesichtspunkt als besonders aufschlussreich. Zwischen den einzelnen Menschen und unter den Völkern müssen korrekte und ehrliche Beziehungen gefördert werden, die allen die Möglichkeit geben, auf einer Basis der Parität und der Gerechtigkeit zusammenzuarbeiten. Zugleich muss man sich um eine *kluge Nutzung der Ressourcen* und um eine *gerechte Verteilung der Güter* bemühen. Im Besonderen müssen die den armen Ländern gewährten Hilfen den Kriterien einer gesunden wirtschaftlichen Logik entsprechen, indem Verschwendungen vermieden werden, die letztlich vor allem der Erhaltung kostspieliger bürokratischer Apparate dienen. Ebenfalls gebührend zu berücksichtigen ist der moralische Anspruch, dafür zu sorgen, dass die wirtschaftliche Organisation nicht nur den strengen Gesetzen des schnellen Profits entspricht, die sich als unmenschlich erweisen können.

Familie, menschliche Gemeinschaft und Sittengesetz

11. Eine Familie lebt im Frieden, wenn alle ihre Glieder *sich einer gemeinsamen Richtlinie unterwerfen*:

Diese muss dem egoistischen Individualismus wehren und die Einzelnen zusammenhalten, indem sie ihre harmonische Koexistenz und ihren zielgerichteten Fleiß fördert. Das in sich schlüssige Prinzip *gilt auch für die größeren Gemeinschaften*, von den lokalen über die nationalen bis hin zur internationalen Gemeinschaft. Um Frieden zu haben, bedarf es eines gemeinsamen Gesetzes, das der Freiheit hilft, wirklich sie selbst zu sein und nicht blinde Willkür, und das den Schwachen vor Übergriffen des Stärkeren schützt. In der Völkerfamilie ist viel willkürliches Verhalten zu verzeichnen, sowohl innerhalb der einzelnen Staaten als auch in den Beziehungen der Staaten untereinander. Dazu gibt es zahlreiche Situationen, in denen der Schwache sich nicht etwa den Erfordernissen der Gerechtigkeit beugen muss, sondern der unverhohlenen Kraft dessen, der über mehr Mittel verfügt als er. Es ist nötig, dies noch einmal zu bekräftigen: Die Macht muss immer durch das Gesetz gezügelt werden, und das hat auch in den Beziehungen zwischen souveränen Staaten zu geschehen.

12. Über die Natur und die Funktion des Gesetzes hat die Kirche sich viele Male geäußert: Die *Rechtsnorm*, welche die Beziehungen der Menschen untereinander regelt, indem sie das äußere Verhalten diszipliniert und auch Strafen für die Übertreter vorsieht, hat als Kriterium das auf der Natur der Dinge beruhende *Sittengesetz*. Dieses kann im übrigen – zumindest in seinen Grundforderungen – von der menschlichen Vernunft eingesehen werden, die so auf die schöpferische Vernunft Gottes zurückgeht, die am Anfang aller Dinge steht. Dieses Sittengesetz muss die Gewissensentscheidungen regeln und das gesamte Verhalten der Menschen leiten. Gibt es Rechtsnormen für die Beziehungen zwischen den Nationen, welche die Menschheitsfamilie bilden? Und wenn es sie gibt, sind sie wirksam? Die Antwort lautet: Ja, die Gesetze existieren, doch um zu erreichen, dass sie tatsächlich wirksam werden, *muss man auf das natürliche Sittengesetz als Basis der Rechtsnorm zurückgehen*, andernfalls ist diese anfälligen und provisorischen Übereinkommen überlassen.

13. Die Erkenntnis des natürlichen Sittengesetzes ist dem Menschen nicht verwehrt, wenn er in sich geht und angesichts seiner Bestimmung sich nach der inneren Logik der tiefsten in seinem Wesen vorhandenen Neigungen fragt. Er kann, wenn auch unter Unsicherheiten und Unsicherheiten, dahin gelangen, *dieses allgemeine Sittengesetz* zumindest in seinen wesentlichen Zügen zu entdecken – ein Gesetz, das jenseits der kulturellen Unterschiede den Menschen ermöglicht, sich untereinander über die wichtigsten Aspekte von gut und böse, von gerecht und ungerecht zu verständigen. Es ist unverzichtbar, auf dieses fundamentale Gesetz zurückzugehen und für diese Suche unsere besten intellektuellen Energien einzusetzen, ohne uns durch mangelnde Eindeutigkeit und Missverständnisse

entmutigen zu lassen. Tatsächlich finden sich, wenn auch bruchstückhaft und nicht immer kohärent, im Naturgesetz verwurzelte Werte in den internationalen Abkommen, in den weltweit anerkannten Formen von Autorität und in den Grundsätzen des humanitären Rechts, das in die Gesetzgebungen der einzelnen Staaten oder in die Statuten der internationalen Organisationen aufgenommen ist. *Die Menschheit ist nicht „gesetzlos“*. Trotzdem ist es dringlich, den Dialog über diese Themen fortzusetzen und dabei Bestrebungen zu unterstützen, auch die Gesetzgebungen der einzelnen Staaten für eine Anerkennung der fundamentalen Menschenrechte zu öffnen. Die Entwicklung der Rechtskultur in der Welt hängt unter anderem von dem Einsatz ab, die internationalen Normen immer mit einem zutiefst menschlichen Gehalt zu erfüllen, um so zu vermeiden, dass sie sich auf Prozeduren beschränken, die egoistischen oder ideologischen Motiven zuliebe leicht zu umgehen sind.

Überwindung der Konflikte und Abrüstung

14. Die Menschheit erlebt heute leider tiefe Spaltungen und starke Konflikte, die *düstere Schatten auf ihre Zukunft werfen*. Weite Zonen des Planeten sind in wachsende Spannungen verwickelt, während die Gefahr, dass immer mehr Länder in den Besitz von Nuklearwaffen gelangen, in jedem verantwortungsbewussten Menschen begründete Besorgnis aufkommen lässt. Auf dem afrikanischen Kontinent toben noch viele Bürgerkriege, obwohl dort nicht wenige Länder in der Freiheit und in der Demokratie Fortschritte gemacht haben. Der Mittlere Osten ist nach wie vor Schauplatz von Konflikten und Attentaten, die auch angrenzende Nationen und Regionen beeinflussen und Gefahr laufen, sie in die Spirale der Gewalt hineinzuziehen. Auf einer allgemeineren Ebene ist mit Betrübnis festzustellen, dass die Anzahl der *in den Rüstungswettlauf verwickelten Länder* zunimmt: Sogar Entwicklungsländer widmen einen bedeutenden Teil ihres mageren Bruttoinlandsprodukts dem Kauf von Waffen. Die Verantwortlichkeiten für diesen verhängnisvollen Handel sind vielfältig: Da sind die Länder der industrialisierten Welt, die aus dem Waffenverkauf reichen Gewinn ziehen, und da sind die herrschenden Oligarchien in vielen armen Ländern, die durch den Kauf immer höher entwickelter Waffen ihre Situation stärken wollen. In solch schwierigen Zeiten ist wirklich die Mobilisierung aller Menschen guten Willens notwendig, um zu konkreten Vereinbarungen im Hinblick auf eine *wirkungsvolle Entmilitarisierung* vor allem im Bereich der Nuklearwaffen zu kommen. In dieser Phase, da der Prozess der nuklearen Nonproliferation nicht von der Stelle kommt, fühle ich mich verpflichtet, die Autoritäten dazu aufzurufen, die Verhandlungen für eine *fortschreitende und vereinbarte Abrüstung der vorhandenen Nuklearwaffen* mit festerer Entschlossenheit wieder aufzunehmen. Indem ich diesen Appell

erneuere, weiß ich, dass ich damit den gemeinsamen Wunsch all derer zum Ausdruck bringe, denen die Zukunft der Menschheit am Herzen liegt.

15. Sechzig Jahre sind vergangen, seit die Organisation der Vereinten Nationen feierlich die *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte* veröffentlichte (1948-2008). Mit diesem Dokument reagierte die Menschheitsfamilie auf die Schrecken des Zweiten Weltkriegs, indem sie ihre auf der gleichen Würde aller Menschen beruhende Einheit anerkannte und ins Zentrum des menschlichen Zusammenlebens die Achtung der Grundrechte der Einzelnen und der Völker stellte: Das war ein entscheidender Schritt auf dem schwierigen und anspruchsvollen Weg zu Eintracht und Frieden. Eine besondere Erwähnung verdient auch der 25. Jahrestag der Annahme der *Charta der Familienrechte* durch den Heiligen Stuhl (1983-2008) sowie das 40jährige Jubiläum der Feier des ersten *Weltfriedenstag*s (1968-2008). Diesen Tag zu begehen, war die Frucht einer glücklichen Intuition Papst Pauls VI., die mein lieber, verehrter Vorgänger Papst Johannes Paul II. mit großer Überzeugung aufgegriffen hat. Die Feier bot im Laufe der Jahre die Möglichkeit, durch die für den Anlass veröffentlichten Botschaften eine erhellende Lehre der Kirche zugunsten dieses grundlegenden menschlichen Gutes zu entwickeln. Gerade im Licht dieser bedeutenden Jahrestage lade ich jeden einzelnen Menschen ein, sich der gemeinsamen Zugehörigkeit zu der einen Menschheitsfamilie noch klarer bewusst zu werden und sich dafür einzusetzen, dass das Zusammenleben auf der Erde immer mehr diese Überzeugung widerspiegelt, von der die Errichtung eines wahren und dauerhaften Friedens abhängt. Zudem lade ich die Gläubigen ein, unermüdlich von Gott das große Geschenk des Friedens zu erleben. Die Christen ihrerseits wissen, dass sie sich der Fürsprache Marias anvertrauen können. Sie, die Mutter des Sohnes Gottes, der für das Heil der gesamten Menschheit Fleisch angenommen hat, ist Mutter aller.

Allen wünsche ich ein frohes Neues Jahr!

Aus dem Vatikan, am 8. Dezember 2007

¹ Erkl. *Nostra aetate*, 1.

² Vgl. Zweites Vatikanisches Konzil, Past. Konst. *Gaudium et spes* 48.

³ Johannes Paul II., Apostolisches Schreiben *Christifideles laici*, 40: *AAS* 81 (1989) 469.

⁴ *Ebd.*

⁵ Päpstlicher Rat für Gerechtigkeit und Frieden, *Kompendium der Soziallehre der Kirche*, Nr. 211.

⁶ Zweites Vatikanisches Konzil, Dekret *Apostolicam actuositatem*, 11.

⁷ Art. 16/3.

⁸ Päpstlicher Rat für die Familie, *Charta der Familienrechte*, 24. November 1983, Präambel, A.

Art.: 125

Päpstliche Botschaft zum Welttag des Migranten und Flüchtlings 2008

Thema: *Der junge Migrant**Liebe Brüder und Schwestern,*

Das Thema des Welttages des Migranten und Flüchtlinge lädt dieses Jahr dazu ein, insbesondere über die jungen Migranten nachzudenken. Tatsächlich wird in den Tagesnachrichten häufig über sie gesprochen. Der umfassende Prozess der Globalisierung, der sich augenblicklich auf der Welt vollzieht, erfordert notwendigerweise eine Mobilität, die auch zahlreiche junge Menschen veranlasst, auszuwandern und fern von ihren Familien und ihren Ländern zu leben. Die Folge ist, dass aus den Ursprungsländern häufig jene jungen Menschen weggehen, die über die besten intellektuellen Fähigkeiten verfügen, während in dem Land, das sie aufnimmt, Regeln gelten, die ihre erfolgreiche Eingliederung erschweren. Tatsächlich nimmt das Phänomen der Emigration weiter zu und umfasst eine wachsende Zahl von Menschen aller sozialen Schichten. Mit Recht setzen daher öffentliche Einrichtungen, humanitäre Organisationen und auch die katholische Kirche einen großen Teil ihrer Mittel ein, um diesen Menschen in ihren Schwierigkeiten entgegenzukommen.

Die jungen Menschen empfinden das Problem, das aus ihrer so genannten „doppelten Zugehörigkeit“ resultiert, besonders stark: auf der einen Seite fühlen sie das dringende Bedürfnis, die Kultur ihres Ursprungslandes nicht zu verlieren, auf der anderen Seite entsteht in ihnen der verständliche Wunsch, sich organisch in die Gesellschaft einzufügen, die sie aufgenommen hat, ohne dass dies jedoch eine vollständige Angleichung, und den daraus folgenden vollständigen Verlust der Traditionen ihrer Ahnen mit sich bringt. Unter den Jugendlichen finden wir die jungen Mädchen, die besonders leicht Opfer von Ausbeutung, moralischer Erpressung und sogar von Missbrauch aller Art werden. Und was soll man zu den Heranwachsenden sagen, zu den unbegleiteten Minderjährigen, die unter all jenen, die um Asyl bitten, eine besonders gefährdete Kategorie darstellen? Diese jungen Mädchen und Jungen enden häufig auf der Straße, sich selbst überlassen und Opfer von skrupellosen Ausbeutern, die sie viel zu oft zum Gegenstand physischer, moralischer und sexueller Gewalt werden lassen.

Wenn wir uns den Bereich der Zwangsauswanderer, der Vertriebenen und Flüchtlinge und der Opfer des Menschenhandels einmal näher betrachten, treffen wir dort leider viele Kinder und Heranwachsende. Was das betrifft, so ist es unmöglich, angesichts der dramatischen Bilder der großen Lager der Flüchtlinge

und Vertriebenen zu schweigen, die in verschiedenen Teilen der Welt vorhanden sind. Wie sollte man nicht an die kleinen Lebewesen denken, die mit der gleichen legitimen Erwartung von Glück auf die Welt gekommen sind wie alle anderen? Und wie sollte man nicht gleichzeitig daran denken, dass die Kindheit und die Jugend Phasen von grundlegender Bedeutung für die Entwicklung des Mannes und der Frau darstellen, Phasen, die Stabilität, Ruhe und Sicherheit voraussetzen? Für diese Kinder und Jugendlichen ist die einzige Lebenserfahrung das „Lager“, in dem sie sich gezwungenermaßen aufhalten müssen, wo sie abgesondert sind, fern von bewohnten Gebieten und ohne die Möglichkeit, eine normale Schule besuchen zu können. Wie können sie mit Vertrauen in die Zukunft blicken? Wenn es auch wahr ist, dass viel für sie getan wird, so muss man sich doch noch stärker dafür einsetzen, dass ihnen durch die Schaffung geeigneter Strukturen für ihre Aufnahme und ihre Ausbildung geholfen wird.

Im Hinblick darauf stellt sich die Frage: wie sollen wir auf die Erwartungen der jungen Migranten reagieren? Wie sollen wir ihnen entgegenkommen? Sicher muss man zuerst einmal die Unterstützung der Familie und der Schule anstreben. Aber wie komplex sind doch die Situationen und wie zahlreich sind die Schwierigkeiten, denen diese Jugendlichen in ihrem familiären und schulischen Umfeld begegnen! Innerhalb der Familien sind die traditionellen Rollen verschwunden, wie sie in ihren Heimatländern bestanden, und häufig werden wir Zeugen einer Auseinandersetzung zwischen den Eltern, die noch in ihrer Kultur verwurzelt sind, und den Kindern, die sich rasch an die Kultur ihrer neuen sozialen Umwelt anpassen. Man darf auch die Anstrengung nicht unterschätzen, die die Jugendlichen unternehmen, um sich in den in den Aufnahmeländern geltenden Ausbildungsprozess einzugliedern. Das Schulsystem sollte diesen Voraussetzungen Rechnung tragen und für die Immigrantenkinder besondere, integrative Ausbildungswege einrichten, die ihren Bedürfnissen angepasst sind. Wichtig ist es auch, sich darum zu bemühen, dass im Klassenzimmer ein Klima des gegenseitigen Respekts und des Dialogs zwischen allen Schülern, auf der Grundlage jener Prinzipien und universeller Werte entsteht, die in allen Kulturen Gültigkeit haben. Der Einsatz aller – der Lehrkräfte, der Familien und Schüler – wird bestimmt dazu beitragen, den jungen Migranten zu helfen, dass sie auf die Herausforderung der Eingliederung besser reagieren, und ihnen die Möglichkeit geboten wird, sich das anzueignen, was ihrer menschlichen, kulturellen und beruflichen Bildung dient.

Dies gilt in verstärkter Form für die jungen Flüchtlinge, für die man geeignete Programme im schulischen ebenso wie im Bereich der Arbeit bereitstellen muss, um so zu garantieren, dass man ihnen die nötige

Grundlage für eine korrekte Eingliederung in die neue soziale, kulturelle und berufliche Umwelt zur Verfügung stellt.

Die Kirche schaut mit außergewöhnlicher Aufmerksamkeit auf die Welt der Migranten und fordert von jenen, die in ihrem Heimatland eine christliche Bildung empfangen haben, diesen Schatz ihres Glaubens und die evangelischen Werte Frucht tragen zu lassen, damit sie in den verschiedenen Lebensbereichen ein kohärentes Zeugnis ablegen. Eben in Bezug darauf lade ich die kirchlichen Gemeinden am Zielort dazu ein, die jungen und sehr jungen Menschen mit ihren Eltern wohlwollend aufzunehmen und zu versuchen, die Wechselfälle ihres Lebens zu verstehen und ihre Eingliederung zu fördern.

Unter den Migranten gibt es, wie ich bereits in meiner Botschaft im letzten Jahr schrieb, auch eine Kategorie, die besondere Beachtung erfordert, und zwar die Studenten aus anderen Ländern, die wegen ihres Studiums fern von zu Hause leben. Ihre Zahl nimmt kontinuierlich zu: es handelt sich um junge Menschen, die einer besonderen Pastoral bedürfen, denn sie sind nicht nur Studenten, sondern auch Migranten auf Zeit. Häufig fühlen sie sich einsam, unter Studiendruck und oftmals leiden sie auch unter wirtschaftlichen Problemen. In ihrer mütterlichen Fürsorge betrachtet die Kirche sie voller Zuneigung und versucht für sie, besondere seelsorgerische und soziale Maßnahmen vorzubereiten, die die großen Ressourcen ihrer Jugend berücksichtigen. Man muss dafür Sorge tragen, dass sie die Möglichkeit bekommen, sich der Dynamik der Interkulturalität zu öffnen, sich am Kontakt mit den Studenten anderer Kulturen und anderer Religionen zu bereichern. Für die jungen Christen kann diese Studien- und Bildungserfahrung zu einem nützlichen Feld werden, auf dem ihr Glaube reift, indem er angeregt wird, sich jenem Universalismus zu öffnen, der ein konstitutives Element der katholischen Kirche darstellt.

Liebe junge Migranten, bereitet Euch auch darauf vor, neben Jugendlichen Eures Alters eine gerechtere und brüderlichere Gesellschaft aufzubauen, indem Ihr gewissenhaft und ernst den Pflichten gegenüber Euren Familien und dem Staat nachkommt. Respektiert die Gesetze und lasst Euch niemals von Hass und Gewalttätigkeit hinreißen. Versucht statt dessen schon von jetzt an Protagonisten in einer Welt zu sein, in der Verständnis und Solidarität, Gerechtigkeit und Frieden regieren. Besonders Euch, junge Gläubige, ersuche ich, Nutzen aus der Zeit des Studiums zu ziehen, um an Wissen und in der Liebe zu Christus zu wachsen. Christus will Euch als seine wahre Freunde haben, und darum ist es erforderlich, dass Ihr eine innige Beziehung zu ihm im Gebet und im willigen Anhören seines Wortes pflegt. Er möchte Euch zu seinen Zeugen machen und darum müsst

Ihr Euch darum bemühen, das Evangelium mutig zu leben, indem Ihr es in konkreten Gesten der Liebe zu Gott und des großzügigen Dienstes an unseren Brüdern übersetzt. Die Kirche braucht auch Euch und zählt auf Eure Unterstützung. Vor dem aktuellen Hintergrund der Evangelisierung könnt Ihr eine ganz außerordentlich wünschenswerte Rolle übernehmen. Da Ihr aus verschiedenen Kulturen stammt, aber in der Zugehörigkeit zu der einzigen Kirche Christi geeint seid, könnt Ihr beweisen, dass das Evangelium lebendig ist und sich für jede Situation eignet; es ist eine alte und immer wieder neue Botschaft; Wort der Hoffnung und der Erlösung für die Menschen aller Rassen und aller Kulturen, jeden Alters und jedes Zeitalters.

Ich stelle jeden einzelnen von Euch, Eure Familien und all jene, die sich auf unterschiedliche Art mit der weiten Welt der jungen Migranten beschäftigen, die Freiwilligen und die Seelsorger, die Euch mit ihrer steten Bereitschaft und ihrer freundschaftlichen Unterstützung zur Seite stehen, unter den Schutz Marias, der Mutter der gesamten Menschheit, und des heiligen Josefs, ihres keuschen Bräutigams, die beide als Flüchtlinge mit Jesus in Ägypten waren. Der Herr sei immer mit Euch und mit Euren Familien, damit Ihr gemeinsam die Hindernisse und die materiellen und spirituellen Schwierigkeiten, denen Ihr auf Eurem Weg begegnet, überwinden können.

Ich begleite diese meine Wünsche mit einem besonderen Apostolischen Segen für jeden einzelnen von Euch und für alle Menschen, die Euch lieb sind.

Vatikan, am 18. Oktober 2007

BENEDICTUS PP. XVI

Art.: 126

Entlastung des Generalvikars für das Wirtschaftsjahr 2006

Der Kirchensteuerrat des Erzbistums Hamburg hat in seiner Sitzung am 1. Juni 2007 nach Beratung der Jahresrechnung des Erzbistums Hamburg für das Wirtschaftsjahr 2006 durch Beschluss empfohlen, dem Generalvikar des Erzbistums Hamburg, Herrn Domkapitular Franz-Peter Spiza, für das Wirtschaftsjahr 2006 Entlastung zu erteilen.

Desgleichen hat der Diözesanvermögensverwaltungsrat aufgrund seiner Befugnisse nach Can. 494, § 4 CIC den zusammengefassten Jahresabschluss 2006 des Erzbistums Hamburg in seiner Sitzung am 25. September 2007 nach Einsichtnahme in den von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Deloitte & Touche GmbH erstellten Prüfungsbericht gebilligt und ebenfalls die Entlastung des Generalvikars empfohlen.

Hiermit erteile ich dem Generalvikar für das Wirtschaftsjahr 2006 Entlastung und spreche ihm und seinen Mitarbeitern für die geleistete Arbeit meinen Dank aus.

H a m b u r g, 12. November 2007

L.S. † Dr. Werner Thissen
Erzbischof von Hamburg

Art.: 127

Wirtschaftsplan 2008 des Erzbistums Hamburg

Der Wirtschaftsplan 2008 für das Erzbistum Hamburg setzt sich aus dem Vermögensplan, dem Investitionsplan, dem Ergebnisplan und der Stellenübersicht zusammen.

Unter Mitwirkung des Kirchensteuerrates wird der Ergebnisplan 2008, der mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 2.893.402,00 EUR und einem gleich lautendem Bilanzgewinn abschließt, festgestellt.

H a m b u r g, 7. Dezember 2007

L.S. Dr. Werner Thissen
Erzbischof von Hamburg

Art.: 128

Dekret über die Aufhebung und Einpfarrung der katholischen Pfarrei in Glücksburg und Gesetz über die Neuordnung des Vermögens dieser kirchlichen Körperschaften

I. Teil

Dekret über die Aufhebung von Pfarreien und Einpfarrung

Gemäß Teil I., Nr. 1, Abs. 1 S. 1 des Dekretes über Maßnahmen zur wirtschaftlichen Konsolidierung und Restrukturierung im Erzbistum Hamburg (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, Bd. 10, Nr. 11, Art. 122, S. 167 i. V. m. Beilage zu Art. 122, S. 1, v. 15.12.2004) wird das Erzbistum Hamburg gemäß can. 374 § 1 Codex Iuris Canonici (CIC) pfarrlich neu aufgliedert. Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder sie zu verändern, ist gemäß can. 515 § 2 Codex Iuris Canonici (CIC) allein Sache des Diözesanbischofs, der zuvor den Priesterrat anzuhören hat.

Der Priesterrat hat auf seiner Sitzung am 24./25. November 2004 dem zugestimmt, was folgt:

1. Mit Ablauf des 31.12.2007 wird die katholische Pfarrei St. Laurentius, Bergstraße 4, 24960 Glücksburg aufgehoben.

2. Zugleich wird mit Wirkung ab 01.01.2008 die in Nr. 1 genannte Pfarrei in die katholische Pfarrei Schmerzhafter Mutter, Nordergraben 36, 24937 Flensburg eingepfarrt.

Darüber hinaus wird Folgendes angeordnet:

3. Die katholische Pfarrei Schmerzhafter Mutter führt weiterhin ihren Namen und ihr Siegel.

4. Das Gebiet der katholischen Pfarrei Schmerzhafter Mutter umfasst zusätzlich das Gebiet der bisherigen, nach Teil I., S. 3 Nr. 1 aufgehobenen katholischen Pfarrei.

5. Pfarrkirche der katholischen Pfarrei Schmerzhafter Mutter bleibt die auf den Titel Schmerzhafter Mutter geweihte Kirche, Nordergraben 36, 24937 Flensburg. Die katholische Kirche St. Laurentius in Glücksburg wird unter Beibehaltung ihres Titels Filialkirche.

6. Die Kirchenbücher und Akten der gemäß Teil I., S. 3 Nr. 1 aufgehobenen katholischen Pfarrei werden zum Zeitpunkt der Aufhebung dieser Pfarrei geschlossen und von der katholischen Pfarrei Schmerzhafter Mutter in sichere Verwahrung genommen. Ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Einpfarrung nimmt ausschließlich die katholische Pfarrei Schmerzhafter Mutter erforderliche Eintragungen in ihre Kirchenbücher vor.

7. Zur Vertretung der katholischen Kirchengemeinde Schmerzhafter Mutter und zur Verwaltung deren Vermögens auf der Grundlage kirchlichen Rechts, insbesondere des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes (KVVG) für die Erzdiözese Hamburg sowie der Geschäftsanweisung für Kirchenvorstände in der Erzdiözese Hamburg (GaKi) in der jeweils geltenden Fassung wird gemäß § 5 Abs. 3 S. 2 KVVG und unter gleichzeitiger Gewährung einer Dispens von den Regelungen des § 3 Abs. 1, S. 1, 2 KKVG die Zusammensetzung des Kirchenvorstandes der katholischen Kirchengemeinde Schmerzhafter Mutter ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Einpfarrung der gemäß Teil I., S. 3 Nr. 1 dieser Urkunde aufgehobenen katholischen Kirchengemeinde für die verbleibende Amtszeit wie folgt geordnet:

Dem Kirchenvorstand der katholischen Kirchengemeinde Schmerzhafter Mutter gehören unbeschadet der Regelungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 S. 4 KVVG neben dem Pfarrer als Vorsitzender an:

a) Die amtierenden Mitglieder des Kirchenvorstandes der katholischen Kirchengemeinde Schmerzhafter Mutter und

b) die nachfolgend genannten Mitglieder des bisherigen Kirchenvorstandes der katholischen Kirchengemeinde St. Laurentius in Glücksburg:

Damm, Irmgard-Antonia, Fördestraße 11, 24960 Glücksburg

Liebig, Freda-Maria, Maigaard 3, 24975 Husby

Romsdorfer, Helmut, Brombeer-Straße 12, 24405 Mohrkirch.

Entsprechend § 5 Abs. 3 S. 2 KVVG wird aus dem bisherigen Kirchenvorstand der katholischen Kirchengemeinde St. Laurentius in Glücksburg für die verbleibende Amtszeit des Pfarrgemeinderates der katholischen Kirchengemeinde Schmerzhafta Mutter nachfolgendes Mitglied benannt:

Haferkamp, Jörg, Dr., Dethleffsenweg 30, 24960 Glücksburg.

II. Teil

Gesetz über die Neuordnung des Vermögens

Gemäß der aufgrund can. 391 CIC gegebenen Gesetzgebungskraft und in Ausübung des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts aufgrund Artikel 140 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (Bundesgesetzblatt 1949, Teil I, Seite 1 ff.) in Verbindung mit Artikel 137 Abs. 3 der Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919 (Reichsgesetzblatt 1919, Seite 1383 ff.) sowie Ziffer 4 des Schlussprotokolls zum Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Mecklenburg-Vorpommern und dem Land Schleswig-Holstein über die Errichtung von Erzbistum und Kirchenprovinz Hamburg vom 22. September 1994 (Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, Bd. 1, Nr. 1, S. 1 ff., v. 27. Januar 1995, Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1995, Teil I, S. 31 ff., Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein 1994, S. 486 ff., Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern 1994, S. 1026 ff.) wird Folgendes gesetzlich angeordnet:

§ 1

Rechtsnachfolge

Die katholische Kirchengemeinde Schmerzhafta Mutter, Nordergraben 36, 24937 Flensburg ist ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Einpfarrung der nach Teil I., S. 3 Nr. 1 dieser Urkunde aufgehobenen katholischen Kirchengemeinde St. Laurentius in 24960 Glücksburg, Bergstraße 4 deren Gesamtrechtsnachfolgerin.

§ 2

Neuordnung des Grundvermögens

Das Grundvermögen der bisherigen kirchlichen Körperschaft St. Laurentius, Glücksburg wird wie folgt neu geordnet:

Das Eigentum an dem nachfolgend aufgeführten Grundstück geht mit allen Rechten, Pflichten und Bestandteilen von der jeweiligen gemäß Teil I., S. 3 Nr. 1 dieser Urkunde aufgehobenen katholischen Kirchengemeinde auf die katholische Kirchengemeinde Schmerzhafta Mutter, Nordergraben 36, 24937 Flensburg über:

Amtsgericht Flensburg, Grundbuch von Glücksburg, Blatt 941, Gemarkung Glücksburg, Flur 15, Flurstück 94.

Grundstücke im Sinne dieses Gesetzes sind auch Erbbaurechte, Wohnungs- bzw. Teileigentumsrechte, Wohnungs- und Teilerbbaurechte.

III. Teil

§ 1

Übergangsregelung

Urkunden im Sinne der Regelungen des Teils I., S. 3 Nr. 6, die von der gemäß Teil I., S. 3 Nr. 1 aufgehobenen Pfarrei bis zur Promulgation dieses Dekretes und Gesetzes ausgestellt wurden, gelten als solche der Pfarrei gemäß Teil I., S. 3 Nr. 2.

§ 2

Inkrafttreten

Das vorstehende Dekret und Gesetz treten am 1. Januar 2008 in Kraft.

H a m b u r g, 15. Dezember 2007

L. S. Dr. Werner Thissen
Erzbischof von Hamburg

Art.: 129

Entgeltumwandlung Beschluss der Zentral-KODA vom 01.10.2007

Die Zentral-KODA beschließt gemäß § 10 Absatz 3 Zentral-KODA-Ordnung, den Diözesanbischöfen die Ziffern 1 bis 4 ihres Änderungsbeschlusses zur Entgeltumwandlung vom 15.03.2007 zur Inkraftsetzung zuzuleiten.

Die Zentral-KODA schlägt vor, die Ziffer 5 als Erläuterung zur Umsetzung des Beschlusses zu veröffentlichen.

Der Änderungsbeschluss zur Entgeltumwandlung vom 01.10.2007, der den Bischöfen zur Inkraftsetzung vorgeschlagen wird, lautet nunmehr wie folgt:

Entgeltumwandlung

1. Die Regelung wird um folgende Nr. 1a ergänzt:

Soweit aufgrund staatlicher Refinanzierungsbedingungen für bestimmte Berufsgruppen die Entgeltumwandlung ausgeschlossen ist, besteht auch kein Anspruch nach dieser Regelung.

2. Die Regelung wird um folgende Nr. 1b ergänzt:

Der Höchstbetrag für die Entgeltumwandlung wird begrenzt auf jährlich bis zu 4 v. H. der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze (West) in der allgemeinen Rentenversicherung zuzüglich 1800 Euro für nach dem 31.12.2004 neu abgeschlossene Verträge.

3. Nr. 5 Ziff. 1 Satz 1 wird neu gefasst:

Wandelt ein krankenversicherungspflichtig Be-

schäftigter Entgelt um, leistet der Arbeitgeber in jedem Monat, in dem Arbeitsentgelt umgewandelt wird, einen Zuschuss in Höhe von 13 % des jeweiligen sozialversicherungsfrei in die zusätzliche betriebliche Altersversorgung umgewandelten Betrages.

4. Nr. 6 wird neu gefasst:

Der Anspruch auf Entgeltumwandlung besteht, solange er gesetzlich ermöglicht wird.

Erläuterung zur Umsetzung des Beschlusses:

Es wird sicher gestellt, dass bei der Reihenfolge der umzuwandelnden Beiträge vorrangig die sozialversicherungsfreien Beiträge zugunsten des Dienstgebers Verwendung finden, zweitrangig die sozialversicherungsfreien Beiträge, die zuschussfähig sind einschließlich des sich daraus ergebenden steuer- und sozialversicherungsfreien Zuschusses, drittrangig erst die sozialversicherungspflichtigen Beiträge.

Heidelberg, d. 09.10.2007

Georg Grädler, Vorsitzender

Diese Regelung tritt rückwirkend zum 01.10.2007 in Kraft.

H a m b u r g, 14.12.2007

L. S. Dr. Werner Thissen
Erzbischof von Hamburg

Art.: 130

Regional-KODA Nord-Ost **- Beschluss vom 06.09.2007**

In der Sitzung am 06.09.07 in Heiligenstadt hat die Regional-KODA Nord-Ost folgendes beschlossen :

Für den Bereich des Erzbistums Hamburg wird die Reisekostenordnung des Erzbistums Hamburg mit Wirkung ab dem 01.01.2008 wie folgt neu gefasst :

Reisekostenordnung des Erzbistums Hamburg

§ 1

Geltungsbereich, Anspruch, Begriffsbestimmung

(1) Diese Reisekostenordnung gilt für Dienststellen, Einrichtungen und sonstige selbständig geführte Stellen – nachfolgend als Einrichtung(en) bezeichnet

1. der Erzdiözese Hamburg,
2. der Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen,
3. der Verbände der Kirchengemeinden,
4. des Diözesancaritasverbandes und deren Gliederungen, soweit sie öffentliche juristische Personen des kanonischen Rechts sind,

5. der sonstigen öffentlichen juristischen Personen des kanonischen Rechts.

- (2) Reisekosten werden für Dienstreisen erstattet, die zur Erfüllung der einer Mitarbeiterin/einem Mitarbeiter übertragenen dienstlichen Aufgaben erforderlich sind. Erstattungen von dritter Seite sind auf die Reisekosten anzurechnen. Auch die Durchführung von Dienstreisen hat sich nach dem haushaltsrechtlichen Grundsatz von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu richten.
- (3) Dienstreisen werden grundsätzlich an der Dienststelle angetreten oder beendet. Wird die Dienstreise an der Wohnung angetreten oder beendet, beginnt oder endet sie dort.
- (4) Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte gelten nicht als Dienstreisen.

§ 2

Fahrtkostenerstattung **mit öffentlichen Verkehrsmitteln**

- (1) Für Dienstreisen mit öffentlichen Verkehrsmitteln werden die tatsächlichen Kosten gegen Vorlage der Fahrkarte/Fahrscheins (2. Klasse) erstattet. Dabei sind die möglichen Vergünstigungen (z.B. Bahn-card, Wochenendticket, Großkundenabonnement etc.) in Anspruch zu nehmen.

(2) Bahncard

Die Kosten der Bahncard werden auf Antrag bis zu 100% erstattet, wenn nachgewiesen werden kann, dass durch Einsatz der Bahncard eine tatsächliche Ersparnis der Bahnkosten in entsprechendem Umfang erfolgt ist. Die Ersparnis ist auf einem gesonderten Nachweisblatt zu dokumentieren.

In besonderen Fällen können die Bahncard Kosten auf Antrag als Vorschuss gewährt werden. Der Nachweis, ob sich die Kosten amortisiert haben, erfolgt dann spätestens zum Ende der Gültigkeitsdauer der Bahncard durch die Mitarbeiterin/den Mitarbeiter.

(3) Flugreisen/Schlafwagen

Kosten für Flugreisen oder die Benutzung eines Schlafwagens werden nur erstattet, wenn eine entsprechende Zusage vor Antritt der Reise vom zuständigen Dienstvorgesetzten schriftlich erteilt wurde oder die tatsächlichen Kosten die entsprechenden Kosten einer Dienstreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln gemäß Absatz 1 nicht überschreiten. Erstattet werden bei Flugreisen die Kosten der Touristen- oder Economyklasse, bei Benutzung des Schlafwagens die Spezial- oder Doppelbettklasse.

Die Notwendigkeit der höheren Kosten ist im Dienstreiseantrag zu begründen.

§ 3

Dienstreisen mit dem privaten PKW

(1) Grundsätzlich werden nur die Kosten öffentlicher Verkehrsmittel erstattet. Kraftfahrzeuge sind nur dann zu benutzen, wenn so eine Zeit- oder Kostenersparnis erzielt wird. Wurde für eine Dienstreise ein Kraftfahrzeug genutzt, ohne dass diese Voraussetzung erfüllt war, werden anstelle der Wegstreckenentschädigung nur die Kosten für eine entsprechende Fahrt mit der Deutschen Bahn oder vergleichbarer öffentlicher Verkehrsträger erstattet.

(2) Für Dienstreisen mit einem privateigenen Kraftfahrzeug wird eine Wegstreckenentschädigung (Kilometergeld) gewährt. Die Entschädigung erfolgt nach den steuerlich zulässigen amtlichen Schätzbeiträgen, diese betragen z. Z. pro Kilometer für:

Kfz 0,30 €

Motorrad/Motorroller (von als 50 ccm) 0,13 €

Moped/Mofa (unter 50 ccm) 0,08 €

Fahrrad 0,05 €

Bei Kilometerleistungen von über 10.000 km pro Kalenderjahr beträgt die Entschädigung für Kfz ab dem 10.001. Kilometer 0,22 €

Nimmt der Arbeitnehmer in seinem Pkw auf einer dienstlichen Fahrt aus beruflichen Gründen einen oder mehrere Fahrgäste mit, kann er für diese Fahrtstrecken eine zusätzliche Kostenpauschale von 0,02 EUR/km für jeden Mitfahrer ansetzen.

(3) Die Abrechnung von Fahrten mit dem privateigenen Kraftfahrzeug kann wie folgt erfolgen:

a) unter Verwendung des allgemeinen Reisekostenabrechnungsf formulars des Erzbistums Hamburg

b) unter Verwendung eines vereinfachten Abrechnungsf formulars bei reinen Kilometerkostenerstattungen (ohne Tagegeld u. Sachbezugswerte). In dem vereinfachten Abrechnungsf formular sind nachfolgende Mindestangaben notwendig:

- Datum
- Zweck der Dienstreise
- Reiseroute (der genaue Start- und Zielort, Straße) und bei Umwegen weitere Angaben zur Reiseroute
- Summe Kilometer
- Die Angabe des Kilometerstandes bei Beginn und Ende der Dienstreise wird insbes. bei mehreren Dienstreisen an einem Tag empfohlen.

Werden an einem Tag mehrere Ziele angesteuert, so sind die Fahrten getrennt in das Abrechnungsf formular einzutragen.¹

(4) Nutzt der Dienstreisende ein diensteigenes Kraftfahrzeug seines Dienstgebers bzw. einer kirchlichen Dienststelle, so wird keine Wegstreckenentschädigung gewährt. Notwendige Auslagen z.B. Benzinkosten werden nach Vorlage der Belege erstattet.

(5) Bei Dienstreisen, die an der Wohnung angetreten werden oder an der Wohnung enden, werden die dadurch veranlassten Mehraufwendungen grundsätzlich nur erstattet, wenn dies aus dienstlichen Gründen geboten ist.

§ 4

Führung eines Fahrtenbuches bei Nutzung von Dienstfahrzeugen

(1) Fahrtenbücher sind für alle Fahrten mit Dienstfahrzeugen zu führen.

(2) Ein Fahrtenbuch muss die Zuordnung von Fahrten zur beruflichen Sphäre ermöglichen. Deshalb müssen bei Dienstreisen außer den gefahrenen Kilometern zusätzliche Angaben hinsichtlich Reiseziel, Reiseroute und Reisezweck vorliegen, die die berufliche Veranlassung plausibel erscheinen lassen und gegebenenfalls einer (stichprobenartigen) Nachprüfung standhalten.

Nach R 31 Abs. 9 Nr. 2 der Lohnsteuer-Richtlinien 2005 muss das Fahrtenbuch folgende Mindestangaben enthalten.

- Datum und Kilometerstand zu Beginn und am Ende jeder einzelnen Auswärtstätigkeit,
- Name des Fahrers,
- Reiseroute (der genaue Start- und Zielort, Straße) und bei Umwegen weitere Angaben zur Reiseroute,
- Reisezweck.

Werden an einem Tag mehrere Ziele angesteuert, so sind die Fahrten getrennt in das Fahrtenbuch einzutragen. Die Aufzeichnungen sind im Fahrtenbuch laufend zu führen. Die Vorlage von pauschalen Abrechnungen oder eine im PC erstellte Abrechnung (z.B. Excel-Tabelle) genügt diesen Anforderungen nicht, da eine nachträgliche Änderung der Aufzeichnungen ausgeschlossen sein muss.

§ 5

Tagegeld

(1) Als Ersatz von Mehraufwendungen für Verpflegung erhalten Dienstreisende ein Tagegeld.

(2) Die Höhe des Tagegeldes für Mehraufwendungen für die Verpflegung des Dienstreisenden bestimmt sich nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 des Einkommensteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Besteht zwischen Dienststätte oder Wohnung und der Stelle, an der das Dienstgeschäft erledigt wird,

¹ Erfolgt eine Dienstreise in einer Angelegenheit, die unter eine besondere Schweigepflicht fällt (z.B. nach MAVO), so kann die Angabe des Zielortes unvollständig gehalten werden, soweit ansonsten zu besorgen ist, dass schutzwürdige Belange Dritter verletzt werden.

nur eine geringe Entfernung, wird Tagegeld nicht gewährt.

- (4) Bei unentgeltlich gewährten Mahlzeiten während der Dienstreise wird das Tagegeld gekürzt:

für ein Frühstück um 20 %

für ein Mittagessen um 35 %

für ein Abendessen um 35 %

mindestens jedoch für jede Mahlzeit um einen Betrag in Höhe des maßgebenden Sachbezugswertes nach der Sachbezugsverordnung. Jeder Tag der Dienstreise, für den Tagegeld in abgerechnet wird, ist einzeln aufzuführen.

- (5) Unabhängig davon ob wegen einer Dienstreise ein Tagegeldanspruch besteht, sind unentgeltlich gewährte Mahlzeiten gegenüber dem Dienstgeber anzuzeigen. Die Mahlzeiten werden mindestens mit dem amtlichen Sachbezugswert bewertet und als steuerwerter Vorteil mit den Gehaltsbezügen versteuert.

- (6) Für Auslandsdienstreisen gelten die Reisekostenbestimmungen der Freien- und Hansestadt Hamburg.

§ 6 Übernachtungsgeld

- (1) Das Übernachtungsgeld beträgt 20,00 EUR. Sind die Übernachtungskosten aus Gründen die sich nicht vermeiden lassen, höher als das Übernachtungsgeld, so können die tatsächlich entstandenen Kosten gegen entsprechenden Nachweis erstattet werden. Sofern in den Übernachtungskosten Kosten für ein Frühstück enthalten sind, erfolgt eine Kürzung des Tagegeldes wie in § 5. Sind in den zu erstattenden Übernachtungskosten die Kosten des Frühstücksanteils nicht gesondert ausgewiesen, so wird die Übernachtungsrechnung pauschal in Höhe des nach der in den Lohnsteuerrichtlinien R 40 Abs. 1 Satz 4 geforderten Betrages gekürzt. Sind die Kosten für das Frühstück gesondert ausgewiesen, werden diese dem Dienstreisenden nicht erstattet.
- (2) Wurde im Zusammenhang mit dem Zweck der Dienstreise eine Übernachtungsmöglichkeit unentgeltlich gestellt, so wird ein Übernachtungsgeld nicht gewährt.

§ 7 Nebenkosten

- (1) Notwendige Auslagen werden bei Nachweis als Nebenkosten erstattet.

§ 8 Tagungskosten

- (1) Wird bei Tagungen gegen Zahlung eines Tagungsbeitrages freie Unterkunft und / oder Verpflegung gewährt, so wird der Tagungsbeitrag als Neben-

kosten erstattet. Ein Übernachtungsgeld wird nicht gewährt. Ein Tagegeld wird nach den Regelungen gezahlt, die bei unentgeltlich gewährten Mahlzeiten vorgesehen sind.

§ 9 Verfahren

- (1) Vor Antritt einer Dienstreise ist die Zustimmung des Vorgesetzten einzuholen. Die Zustimmung kann für bestimmte Arten von Dienstreisen allgemein erteilt werden.
- (2) Die Erstattung von Reisekosten ist innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Dienstreise unter Verwendung der vorgesehenen Formblätter schriftlich zu beantragen.
- Bei Fristüberschreitung, die von dem Mitarbeiter nicht zu verantworten ist, kann auf Antrag die Rückversetzung in den alten Stand bewilligt werden.
- (3) Die Abrechnungen für das abgelaufene Kalenderjahr sind abweichend von der vorgenannten Frist spätestens bis zum 31. Januar des folgenden Kalenderjahres einzureichen.
- (4) Erstattungsanträge sind dem Vorgesetzten zur Abzeichnung vorzulegen. Mit der Abzeichnung wird bestätigt, dass die Dienstreise erforderlich war und dass die nach dieser Ordnung nötigen Zustimmungen erteilt wurden.

§ 10 Dienstreise-Fahrzeug-Versicherung

- (1) Der Dienstgeber muss eine Haftpflichtversicherung für dienstlich genutzte private Kraftfahrzeuge vorhalten.
- (2) Für den verfasst kirchlichen Bereich des Erzbistums Hamburg gelten folgende Regelungen:
- (2.1) Im Rahmen des Sammelversicherungsvertrages des Erzbistums Hamburg besteht Versicherungsschutz für privateigene
- Personenkraftwagen, Kombifahrzeuge, deren Anhänger, Krafträder und Mopeds;
 - Wohnmobile;
 - sonstige Fahrzeuge (auch LKW und deren Anhänger bzw. landwirtschaftliche Zugmaschinen und deren Anhänger), die bei Sammlungen und Transporten zum Einsatz kommen, die von den haupt-, neben- und ehrenamtlich Tätigen sowie Zivildienstleistenden im Erzbistum Hamburg im dienstlichen Interesse eingesetzt werden.
- (2.2) Kein Versicherungsschutz durch die Dienstreise-Fahrzeug-Versicherung besteht für Fahrzeuge, die sich im Eigentum oder Besitz der kirchlichen Gliederungen befinden.

- (2.3) Als versicherte Kraftfahrzeuge gelten auch die von den Mitarbeitern geliehenen oder gemieteten Fahrzeuge mit Ausnahme solcher, die von kommerziellen Fahrzeugverleihern angemietet werden.
- (2.4) Die Dienstreisekasko-Versicherung ist vorleistungspflichtig. Eine privat abgeschlossene Vollkasko-Versicherung der Mitarbeiter muss nicht in Anspruch genommen werden – der erworbene Schadensfreiheitsrabatt bleibt erhalten.
- (2.5) Im Rahmen der Dienstreise-Fahrzeug-Versicherung besteht Insassen-Unfall Versicherungsschutz mit folgenden Versicherungssummen:
25.500,-- € für den Todesfall
51.100,-- € für den Invaliditätsfall
- (2.6) Die Selbstbeteiligung von 153,-- € wird von der Einrichtung, in der der Mitarbeiter tätig ist, getragen.
- (2.7) Für Unfallschäden beim Unfallgegner ist die private Kfz-Haftpflichtversicherung der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters in Anspruch zu nehmen. Die Schadensregulierung erfolgt nach den jeweiligen Versicherungsbedingungen.
- (2.8) Sonderregelungen für die Mitarbeiter des Erzbistums Hamburg
- (2.8.1) Die Dienstreisekasko-Versicherung übernimmt nicht die Kosten für ein Ersatzfahrzeug (Miet-/Leihwagen) während der Dauer der Fahrzeug-Instandsetzung nach einem Unfall.
Soweit die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter glaubhaft machen kann, dass ein Kraftfahrzeug aus privaten Gründen notwendig ist, übernimmt das Erzbistum Hamburg für seine Mitarbeiter die Kosten für ein Ersatzfahrzeug, längstens jedoch für 10 Tage und höchstens in der Fahrzeugkategorie des Unfallfahrzeuges.
- (2.8.2) Für Schäden am privat-eigenen Kraftfahrzeug, die nicht durch die Dienstreise-Fahrzeug-Versicherung gedeckt, aber bei einer Dienstreise entstanden sind, kann der Mitarbeiter beim Erzbistum Hamburg eine Erstattung der Reparaturkosten beantragen, wenn ein Zusammenhang mit den spezifischen Risiken der Dienstreise besteht und der Mitarbeiterin/dem Mitarbeiter hinsichtlich des Schadens nur leichte Fahrlässigkeit zukommt.
- (2.8.3) Benutzt eine Mitarbeiterin/ein Mitarbei-

ter zur Erledigung dienstvertraglicher Verrichtungen ein privateigenes Kraftfahrzeug und hat sie/er Anspruch auf Erstattung der Reisekosten nach den Bestimmungen dieser Ordnung, ersetzt das Erzbistum Hamburg im Falle eines Dienstreiseunfalls auch die Kosten der Rückstufung in der privaten Kfz-Haftpflichtversicherung bis zum nachgewiesenen Höchstbetrag von 1.022,58 €, wobei die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter sich einen anspruchsmindernden prozentualen Eigenanteil in Höhe seiner gesamten dienstlichen Jahreskilometerleistung des Unfalljahres geteilt durch 10.000 km anrechnen lassen muss.

Das Erzbistum Hamburg kann der vorgenannten Verpflichtung zur Freistellung seiner Mitarbeiterin/seines Mitarbeiters von den Kosten einer Rückstufung in der privaten Kfz-Haftpflichtversicherung auch dadurch nachkommen, dass es die tatsächlichen Unfallfolgekosten des Unfallgegners übernimmt, soweit diese niedriger sind als die versicherungsrechtlichen Folgekosten der Verlustes des Schadensfreiheitsrabattes (Rückstufung).

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Vorstehende diözesane Reisekostenordnung gilt ab dem 01.01.2008 für das Erzbistum Hamburg.
- (2) Die Reisekostenordnung vom 4. Juni 1998 einschließlich der Änderung vom 1. April 2001 wird mit Inkrafttreten der obigen Ordnung außer Kraft gesetzt.
- (3) Dienstvereinbarungen über Fahrtkostenerstattungen für einzelne Berufsgruppen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens Gültigkeit haben, werden durch die diözesane Reisekostenregelung nicht berührt.

H a m b u r g, 03. Dezember 2007

† **Dr. Werner Thissen**
Erzbischof von Hamburg

Art.: 131

Richtlinien für die Inkraftsetzung
der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen
Kommission des Deutschen Caritas-
verbandes durch die Diözesanbischöfe
in der Fassung vom 26.11.2007

§ 1

Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes (Bundeskommision und

Regionalkommissionen gemäß § 2 Abs. 1 AK-Ordnung), die gemäß der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes in ihrer jeweiligen Fassung zustande gekommen sind, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Inkraftsetzung durch die Diözesanbischöfe (vgl. Art. 7 Abs. 1 GrO; § 18 Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission).

§ 2

- (1) Beschlüsse der Bundeskommission werden vom Geschäftsführer der Arbeitsrechtlichen Kommission allen (Erz-)Diözesen zur Inkraftsetzung zugeleitet.
- (2) Beschlüsse der Regionalkommissionen werden vom Geschäftsführer der Arbeitsrechtlichen Kommission nur denjenigen (Erz-)Diözesen zur Inkraftsetzung zugeleitet, die von dem Inhalt des Beschlusses regional erfasst werden (vgl. § 2 Abs. 5 AK-Ordnung).
- (3) Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission (Bundeskommission und Regionalkommissionen) sind stets schriftlich zu erläutern.
- (4) Schriftliche und mündliche Anfragen aus den (Erz-)Diözesen zu den Beschlüssen der Arbeitsrechtlichen Kommission (Bundeskommission und Regionalkommissionen) sind an den Geschäftsführer der Arbeitsrechtlichen Kommission zu richten. Die Anfragen sind unverzüglich zu bearbeiten.
- (5) Unbeschadet der nachfolgenden Regelung ist darauf zu achten, dass die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission (Bundeskommission und Regionalkommission) möglichst zeitnah in Kraft gesetzt und alsbald in den diözesanen Amtsblättern veröffentlicht werden.

§ 3

- (1) Sieht sich ein Diözesanbischof außerstande, den Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission (Bundeskommission bzw. der Regionalkommissionen) in Kraft zu setzen, so unterrichtet er innerhalb von 6 Wochen nach Zugang des Beschlusses unter Angabe der Gründe den Geschäftsführer der Arbeitsrechtlichen Kommission (Widerspruch). Dabei können Gegenvorschläge unterbreitet werden.
- (2) Die Arbeitsrechtliche Kommission (Bundeskommission bzw. Regionalkommissionen) berät alsdann die Angelegenheit nochmals.
- (3) Fasst sie einen neuen Beschluss oder bestätigt sie ihren bisherigen Beschluss, so leitet sie diesen dem Diözesanbischof zur Inkraftsetzung zu. Kommt ein Beschluss nicht zustande, ist das Verfahren beendet.
- (4) Sieht sich ein Diözesanbischof weiterhin nicht in der Lage, den Beschluss der Arbeitsrechtlichen

Kommission (Bundeskommission bzw. Regionalkommissionen) in Kraft zu setzen, so gilt er in der entsprechenden (Erz-)Diözese nicht.

- (5) Stimmt der Diözesanbischof dem neuen oder bestätigten Beschluss zu, wird der Beschluss zeitnah in Kraft gesetzt und alsbald in den diözesanen Amtsblättern veröffentlicht.

§ 4

Diese Richtlinien treten am 01.01.2008 in Kraft. Sie ersetzen die Richtlinien vom 01.10.2005.

H a m b u r g, 5. Dezember 2007

L.S. Dr. Werner Thissen
Erzbischof von Hamburg

Art.: 132

Bekanntmachung über die Wahl zum Kirchensteuerrat 2007

Nach Abschluss der Wahl zum Kirchensteuerrat der Erzdiözese Hamburg gebe ich gemäß § 8 Absatz 1 der Wahlordnung vom 3. Februar 1998 das Ergebnis der Wahl bekannt:

Wahlbezirk(e)

1. gewählte(s) Mitglied(er)
2. Ersatzmitglied(er)

Wahlbezirk 1 Dekanat Hamburg-Altona

1. Manfred Bruhn, Hamburg
2. Rolf Nohme, Hamburg

Wahlbezirk 2 Dekanate Hamburg-Mitte und Hamburg-Harburg

1. Dieter Lügering, Hamburg
2. Peter Löning, Hamburg

Wahlbezirk 3 Dekanat Hamburg-Nord

1. Katharina Kaufmann, Hamburg
2. Claus Baerbaum, Hamburg

Wahlbezirk 4 Dekanat Hamburg-Wandsbek

1. Klaus Diederichs, Hamburg
1. Ulrich Äengenheyster, Hamburg

Wahlbezirk 5 Dekanate Güstrow, Ludwigslust und Neubrandenburg

1. Christoph Rolfs, Neu Sammit
2. Markus Bitto, Neubrandenburg

**Wahlbezirk 6
Dekanate Rostock und Schwerin**

1. Hubert Maus, Hagenow
2. Mathias Diederich, Schwerin

**Wahlbezirk 7
Dekanate Flensburg und Kiel**

1. Christa Arendt, Kiel
2. Winfried Fröhlich, Melsdorf

**Wahlbezirk 8
Dekanate Lübeck, Stormarn-Lauenburg
und Eutin**

1. Dr. Arno Probst, Lübeck
2. Kurt Rechenberg, Oldenburg

**Wahlbezirk 9
Dekanate Neumünster und Itzehoe**

1. Jörn Sniehotta, Elmshorn
2. Dr. Siegfried Hilgert, Pinneberg

H a m b u r g, 09. November 2007

**Franz-Peter Spiza
Generalvikar**

Art.: 133

**Kirchliche Statistik – Erhebungsbogen
für das Jahr 2007**

Im Januar 2008 wird für das Jahr 2007 in gedruckter Form kein Erhebungsbogen mehr an die Pfarreien versandt. Stattdessen steht ab 28. Januar 2008 allen Pfarreien, die das Meldewesenprogramm E-MIP im Pfarrbüro einsetzen, der Zugang zum Online-Erhebungsbogen zur Verfügung. Nach Eingabe und Speicherung der Daten und nach der Freigabe ist der Erhebungsbogen auszudrucken, mit Siegel und Unterschrift zu versehen und wie gewohnt bis spätestens zum 1. März 2008 an das Erzbischöfliche Generalvikariat Hamburg, Referat Meldewesen und Statistik, zurückzusenden. Die wenigen Pfarreien, die noch nicht das Meldewesenprogramm E-MIP einsetzen, erhalten wie die Jahre zuvor noch einmal den gedruckten Erhebungsbogen.

H a m b u r g, 5. Dezember 2007

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 134

Profanierung

Mit Dekret vom 20.11.2007 hat Erzbischof Dr. Thissen die Profanierung der zur Katholischen Pfarrei St. Mariä

Himmelfahrt, Laage gehörenden Kapelle „Hl. Bonifatius“ zu Schweez mit Wirkung zum 16.12.2007 verfügt.

H a m b u r g, 30. November 2007

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art. 135

Wahlen der Mitarbeiter- und der Dienstgeber-Vertreter für die Erzdiözese Hamburg in der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V.

Auf der Grundlage der „Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V.“ vom 4. März 2007 sowie der gemäß § 4 Abs. 5 erlassenen „Wahlordnung der Mitarbeiterseite“ und der gemäß § 5 Abs. 6 erlassenen „Wahlordnung der Dienstgeberseite“ wurden in der Erzdiözese Hamburg die Wahlen der Mitarbeiter- und der Dienstgeber-Vertreter durchgeführt.

Für einen Zeitraum von vier Jahren (Amtsperiode), beginnend ab 01.01.2008, sind durch die Wahlvorstände folgende Wahlergebnisse festgestellt worden :

I. Vertreter der Mitarbeiter(innen)

In der diözesanen Wahlversammlung der wahlberechtigten Mitarbeitervertretungen am 30.10.2007 in Parchim wurde

1. Herr *Jens Jensen* (Mitarbeiter im Malteser-Krankenhaus St. Franziskus-Hospital, Flensburg) als Vertreter der Mitarbeiter(innen) in der Beschlusskommission der Bundeskommission und gleichzeitig als Vertreter der Mitarbeiter(innen) in der Regionalkommission Ost der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V.
2. Herr *Andreas Hein* (Mitarbeiter im Krankenhaus Reinbek St. Adolf-Stift, Reinbek) als weiterer Vertreter der Mitarbeiter(innen) in der Regionalkommission Ost der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V.

gewählt.

II. Vertreter der Dienstgeber

1. In der diözesanen Wahlversammlung der wahlberechtigten Rechtsträger am 31.10.2007 in Hamburg wurde

Herr *Stephan Schwarte* (Geschäftsführer der Katholischen Wohltätigkeitsanstalt zur heiligen Elisabeth, Reinbek) als Vertreter der Dienstgeber in der Regionalkommission Ost der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. gewählt.

2. Durch den Caritasverband für das Erzbistum Hamburg e.V. (Diözesancaritasverband) wurde

Herr Caritasdirektor *Alfons Neumann* (Geschäftsführer des Caritas Mecklenburg e.V.) als weiteres Mitglied der Dienstgeberseite in die Regionalkommission Ost der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. gemäß § 5 Abs. 2 der Ordnung entsendet.

Die vorgenannten Ergebnisse der Wahlen im Erzbistum Hamburg werden hiermit auf Veranlassung durch die Wahlvorstände veröffentlicht. Hinsichtlich der Voraussetzungen einer Anfechtung der Wahlen wird auf § 6 der „Wahlordnung der Mitarbeiterseite“ bzw. der „Wahlordnung der Dienstgeberseite“ verwiesen.

H a m b u r g, 29. November 2007

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 136

Besondere Geburtstage der Diakone

75 Jahre / 1933

27.6.1933 Keitsch, Werner
Diakon i.R. aus Schwerin

70 Jahre / 1938

14.2.1938 Drossel, Erwin
Diakon in St. Ansgar, Hamburg-Niendorf

23.11.1938 Simon, Erich
Diakon i.R. aus Kiel

65 Jahre / 1943

02.07.1943 Meinke, Peter
Diakon in Hamburg, mit der Polizei-seelsorge betraut

05.08.1943 Kober, Manfred
Diakon in St. Bonifatius, Lübeck

09.11.1943 Glunz, Karl-Hans
Diakon in St. Marien, Bergedorf

14.11.1943 Baumert, Christophorus
Diakon in Maria Rosenkranz, Dömitz

60 Jahre / 1948

22.08.1948 Kirsche, Henry
Diakon in Herz Jesu, Hamburg-Hamm

H a m b u r g, 4. Dezember 2007

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 137

Gebetswoche für die Einheit der Christen

Alljährlich findet vom 17.-25. Januar (oder in der Woche vor Pfingsten) die „Gebetswoche für die Einheit der Christen“ statt. Das Thema der Gebetswoche

2008 lautet:

„Betet ohne Unterlass!“ (1 Thess 5,13b-18)

Das Material zur Gebetswoche für die Einheit der Christen 2008 wird von der Ökumenischen Centrale Frankfurt/Main, für die Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland und der Schweiz und für den Ökumenischen Rat der Kirchen in Österreich, herausgegeben.

Folgende Materialien wurden für die Durchführung der Gebetsoktav vorbereitet:

- Textheft für den Gemeindegottesdienst
- Arbeitshilfe für die Arbeit in der Pfarrgemeinde
- farbiges Plakat mit Raum für den Eindruck von örtlichen Veranstaltungen

Bestellung der Materialien beim

Franz Sales Verlag, Rosental 1, 85072 Eichstätt,
Tel.: 08421-93489-31, Fax: 08421-93489-35, E-Mail:
info@franz-sales-verlag.de

H a m b u r g, 5. Dezember 2007

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 138

Warnung

In der Erzdiözese Freiburg ist ein Mann unterwegs, der unter dem Namen Hermann-Josef Stoffel um Spenden für Bolivien bittet.

Der Mann, der bereits seit einigen Jahren angeblich Gelder für die Entwicklungshilfe in Lateinamerika sammelt und gegen den bereits mehrfach Strafanzeige gestellt wurde, gibt sich als der gleichnamige Mitarbeiter Stoffel aus, der in Bolivien zur Zeit als Mitarbeiter des Bischöflichen Hilfswerks MISEREOR tätig ist.

Das Bischöfliche Hilfswerk MISEREOR stellt dazu fest, dass kein Mitarbeiter mit diesem Namen für MISEREOR tätig ist. Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass Herr Stoffel auch in anderen Diözesen um Spenden bittet, wird um erhöhte Aufmerksamkeit gebeten.

H a m b u r g, 5. Dezember 2007

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Personalchronik des Erzbistums Hamburg

Ernennungen

5. Dezember 2007

H e r b e r h o l d, Sr. M. Raphaeli, rückwirkend zum 01.09.2007 als Gemeindefereferentin in St. Paulus, Hamburg-Billstedt, beauftragt.

S c h w ö p p e, Michael, Referent für Jugendpastoral in Schleswig-Holstein und Jugendreferent für das Dekanat Kiel, mit Wirkung vom 01.04.2008 als Dekanatsjugendreferent entpflichtet und als Referent der Landesstelle der Katholischen Jugend Schleswig-Holstein, beauftragt.

H ü t t c h e, Elisabeth, die Beauftragung als Vakanzvertretung für die Referentin der Landesstelle der katholischen Jugend Schleswig-Holstein bis zum 31.03.2008 im Umfang von 50 % verlängert.

Todesfall

16. November 2007

F a l k e, Norbert, Pfarrer i. R., geb. 26.12.1928 in Hamburg, geweiht am 26.07.1954 in Osnabrück.

20. November 2007

H a a k, Eckhard, Pfarrer r. R., geb. 08.07.1936 in Schneidemühl, geweiht am 28.01.1967 in Osnabrück.

Personalchronik des Bistums Osnabrück

Ernennungen - Beauftragungen – Entpflichtungen

10. Oktober 2007

L a n g h o r s t, Thomas, Pastoralreferent an den Berufsbildenden Schulen Brinkstraße, Osnabrück und in der dortigen Schulseelsorge tätig, Regionalbeauftragter für Schulen im Dekanat Osnabrück-Stadt sowie Ansprechpartner für die Polizeiseelsorge im Bistum Osnabrück, mit Wirkung vom 31. Oktober 2007 aus dem Dienst des Bistums ausgeschieden.

17. Oktober 2007

K l a s e n, Heinrich, Diakon in den Pfarreien St. Vitus, Dörpen / St. Petrus in Ketten, Heede und St. Antonius, Dersum, mit Wirkung vom 01. Januar 2008 von den Aufgaben als Diakon in der Pfarrei St. Petrus in Ketten, Heede, entpflichtet.

S c h l e g e l, Ralf, Pfarrer der Pfarreiengemeinschaft St. Michael, Leer / Mariä Himmelfahrt, Moormerland und St. Joseph, Weener, mit Wirkung vom 15. Januar 2008 zum Pastor in der Pfarrei St. Raphael, Bremen, ernannt.

W i l k e r, Ansgar, Pfarrer in den Pfarreien St. Petrus in Ketten, Heede und St. Antonius, Dersum, mit Wirkung vom 01. Januar 2008 von seinen Aufgaben als Pfarrer in der Pfarrei St. Antonius, Dersum, entpflichtet.

K o t t e, Tobias, Pfarrer in der Pfarrei St. Vitus, Dörpen, mit Wirkung vom 01. Januar 2008 zusätzlich zum Pfarrer der Pfarrei St. Antonius, Dersum, ernannt.

18. Oktober 2007

H e c h l e r, Schwester Maria Vitalia, Gemeindefereferentin in der Pfarreiengemeinschaft St. Peter und Paul, Oesede / Heilig Geist, Oesede und Maria Frieden, Harderberg, mit Wirkung vom 01. Dezember 2007 von der Ordensleitung abberufen und mit der Aufgabe der Provinzvikarin betraut.

30. Oktober 2007

K l e s s e, Georg, Krankenhauspfarrer am St. Bonifatius-Hospital, Lingen, mit Wirkung vom 30. Oktober 2007 von seinen Aufgaben entpflichtet.

05. November 2007

F u e s t, Friedhelm, Pfarrer in St. Dionysius und St. Josef, Belm sowie Schmerzhafte Mutter, Belm-Icker, mit Wirkung vom 01. September 2008 hat der Bischof die Bitte um Versetzung in den Ruhestand angenommen.

K u z h i c h a l i l, Jose, Pater CMI, Priester zur Mitarbeit in den Pfarreien St. Prosper, Friesoythe (Gehlenberg) / St. Johannes der Täufer, Hilkenbrook / St. Johannes der Täufer, Esterwegen / Maria von der immerwährenden Hilfe, Bockhorst-Neuburlage, und St. Michael, Breddenberg, mit Wirkung vom 01. Januar 2008 zum Pfarradministrator mit dem Titel „Pfarrer“ der Pfarrei St. Josef, Hollage, ernannt.

06. November 2007

P u n t e, Schwester Maria Dominik, Gemeindefereferentin in der Pfarrei St. Vitus, Dörpen, mit Wirkung vom 01. Januar 2008 zusätzlich in der Pfarrei St. Antonius, Dersum, eingesetzt.

07. November 2007

B r o c k s c h m i d t, Herbert, Msgr., Domkapitular an der Kathedrale zu Osnabrück und Beauftragter des Bischofs für die Seelsorge an den Priestern und Diakonen, mit Wirkung vom 01. Februar 2008 hat der Bischof die Bitte um Versetzung in den Ruhestand angenommen.

08. November 2007

K i n a s t o w s k i, Matthias, Gemeindeassistent in der Pfarreiengemeinschaft St. Petrus in Ketten, Heede und St. Antonius, Dersum-Neudersum, mit Wirkung vom 01. Januar 2008 von seinen Aufgaben in der Pfarrei St. Antonius, Dersum, entpflichtet.

Todesfälle

28. Oktober 2007

T i e h e n, Hermann, Pfarrer i. R. von Lingen-Baccum, St. Antonius Abt, geboren am 29. September

1913 in Dohren, zum Priester geweiht am 17. Dezember 1938 in Osnabrück.

10. November 2007

W i g b e r s, Bernhard, Pfarrer in der Pfarreien-

gemeinschaft St. Jakobus, Sögel / St. Bonifatius, Hüven / St. Johannes der Täufer, Spahnharrenstätte und St. Franziskus, Werpeloh, geboren am 15. Februar 1937 in Harrenstätte, zum Priester geweiht am 01. Februar 1964 in Osnabrück.

Deutsche Post AG
Postvertriebsstück
C 13713
Entgelt bezahlt
Katholische Verlagsgesellschaft mbH St. Ansgar
Schmilinskystraße 80, 20099 Hamburg
